

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beeskow, einschließlich ihrer Ortsteile zur Genehmigung von weiteren verkaufsoffenen Sonntagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2021

Auf Grund § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27. November 2006, (GVBl.I/06, [Nr. 15], S. 158), geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 8]) i.V.m. dem Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden Ordnungsbehördengesetz (OBG) §§ 24 ff. in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18,[Nr.22], S.26) in den jeweils gültigen Fassungen, wird vom Bürgermeister der Stadt Beeskow als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow vom 13.04.2021 erlassen:

§ 1 Öffnungszeiten an Sonntagen

Abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes dürfen die Verkaufsstellen in der Zeit von **13:00 bis 20:00 Uhr** an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

1. am **02.05.2021**, aus Anlass des Frühlingsmarktes und „Beeskow radelt an“
2. am **27.06.2021**, aus Anlass des „ESSKULTUR Markt“
2. am **19.09.2021**, aus Anlass des Herbstmarktes
3. am **28.11.2021**, aus Anlass des Weihnachtsmarktes

Wird von dieser Sonderregelung Gebrauch gemacht, hat der Inhaber der Verkaufsstelle gem. § 3 (4) BbgLÖG in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten hinzuweisen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Bereich der Stadt Beeskow einschließlich ihrer Ortsteile.

§ 3 Beschäftigungszeiten

Wird eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, so sind der § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 12 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes.

§5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Sie tritt am 31.12.2021 außer Kraft.

Beeskow, den 23.04.2021

gez.
Frank Steffen
Bürgermeister